



An das
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Fachbereich 31
Bregenzer Str. 35
88131 Lindau (Bodensee)

Vorname, Name Antragsteller
Anschrift
Tel. Nr.
Fax-Nr.
E-Mail:

**Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsge-
setzes**

Anlage: 1 Aufteilungsplan _____-fach

Ich/wir beantrage/n eine Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentums-
gesetzes (WEG)

Bei den in den beiliegenden Aufteilungsplänen

mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen

mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienende Räume

mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Garagen/Tiefgaragenstellplätze

in dem bestehenden/zu errichtenden Gebäude auf dem Grundstück in

Grundbuch für _____ Amtsgericht _____

Band: _____ Blatt: _____

zuständiges Notariat: _____

handelt es sich um abgeschlossene Wohnungen bzw. um abgeschlossene nicht zu Wohnzwe-
cken dienende Räume. Alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume sind im
Aufteilungsplan mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet. Die einzelnen Einheiten sind
verschiedenfarbig schraffiert.

Des Weiteren beantragen wir die Ausstellung eines Negativzeugnisses bzw. Genehmigung nach
§ 22 BauGB

Hiermit erkläre ich, dass die dem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbeschei-
nigung beigegebenen Aufteilungspläne dem Baubestand entsprechen.

Das Bauwerk wurde im Jahr _____ errichtet.

.....
Datum, Unterschrift Antragsteller

Hinweise zur Fertigung von Aufteilungsplänen

Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind Aufteilungspläne (Maßstab 1:100; mindestens 3 Ausfertigungen, empfohlen werden 4 Ausfertigungen) beizufügen:

- a) Lageplan mit farblicher Kennzeichnung des betroffenen Grundstückes und Einzeichnung des Gebäudes im Maßstab 1:1000
- b) Grundrisszeichnungen für sämtliche im Sonder- und Gemeinschaftseigentum stehenden Räumlichkeiten mit
 - Beschriftung als **„Aufteilungsplan für Fl. Nr. der Gemarkung.....“**
 - Angabe des Maßstabes und Bezeichnung des jeweiligen Geschosses
 - Verschiedenfarbige Schraffierung oder farbliche Kennzeichnungen an den Innenwänden der einzelnen Wohnungseinheiten (nur in den Grundrissen)
 - Kennzeichnung jedes einzelnen im Sondereigentum stehenden Raumes mit der Nummer der jeweiligen Sondereigentumseinheit, die Nummer wird in einen Kreis gesetzt (bei Sondernutzungsrechten wird die Nummer nicht eingekreist). Gemeinschaftseigentum darf weder farblich markiert noch nummeriert werden.
 - Ggf. Kennzeichnung der jeweiligen Gebäudeteile als „bestehendes Gebäude“ und „Anbau“
- c) Querschnitt-Zeichnungen mit Beschriftung
„Aufteilungsplan für Fl. Nr..... der Gemarkung“
- d) Pläne der Ansichten (Beschriftung wie bei c)).

Information zur Erhebung von Personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgfG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Stiftsplatz 4
888131 Lindau (Bodensee)
E-Mail: poststelle@landkreis-lindau.de
Tel.: 08382 270-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landkreises Lindau (Bodensee)
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)
E-Mail: datenschutz@landkreis-lindau.de
Tel.: 08382 270-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zweck

Die Daten werden erhoben, um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (Einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstückbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

7. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21

DSGVO). Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BayVorIV).